



**ORTSRECHT
DER
GEMEINDE
KÜHLENTHAL**

**Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für den
Besuch der gemeindlichen
Kindertageseinrichtung**

(Kindertagesgebührensatzung)



INHALTSVERZEICHNIS:

§ 1 Gebührenerhebung	2
§ 2 Gebührensschuldner	2
§ 3 Gebührentatbestand	2
§ 4 Höhe der Gebühr	3
§ 5 Betreuungszeiten und Gebührensatz	3
§ 6 Geschwisterermäßigung	4
§ 7 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder	4
§ 8 Entstehungen der Gebührenschuld, Fälligkeit	4
§ 9 Auskunftspflichten	5
§ 10 Inkrafttreten.....	5

Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Kühenthal



Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kühenthal folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Kühenthal erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung und die Verpflegung von Kindern in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a. die Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) des Kindes, das in die gemeindliche Kindertageseinrichtung aufgenommen ist
 - b. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren) werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen einer Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.
- (3) ¹Bei Vorliegen eines Härtefalles aufgrund einer Einzelfallentscheidung kann die Gebühr (teilweise) erlassen werden. ²Für den Fall, dass auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen im Sinne des § 9 Absatz 5 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Kühenthal die Einrichtung geschlossen werden muss, entfällt bei einer Schließung über 20 Werktagen eine Gebührenpflicht für diesen Zeitraum.



Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Kühenthal

§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer der bei der Anmeldung gebuchten Betreuungszeit / Kategorie in der Kindertageseinrichtung.
- (2) ¹Für den Kindergarten ist gemäß § 10 Abs. 2 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Kühenthal eine Mindestbuchungszeit von 22,5 Wochenstunden (4,5 Stunden täglich) verpflichtend.
- (3) Eine Änderung der gebuchten Betreuungszeit / Kategorie ist während des Betreuungsjahres (01.09. bis 31.08.) nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (4) Bei einer Änderung der gebuchten Betreuungszeit / Kategorie wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 € pro Änderung erhoben.

§ 5 Betreuungszeiten und Gebührensatz

- (1) Die Kernzeit im Sinne von § 10 Abs. 1 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Kühenthal für den Kindergarten dauert regelmäßig von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.
Somit ergibt sich eine Mindestbuchungszeit von 08:15 Uhr bis 12:45 Uhr.
- (2) Die Gebühren sind für jeden angefangenen Monat (für 12 Monate jährlich) zu entrichten.
- (3) Buchungskategorien und monatliche Gebührenbeträge ab September 2019:

Kategorie	Gebührenhöhe:
Buchungszeit größer 4 Stunden bis einschl. 5 Stunden pro Monat	85,00 €
Buchungszeit größer 5 Stunden bis einschl. 6 Stunden pro Monat	93,50 €
Buchungszeit größer 6 Stunden bis einschl. 7 Stunden pro Monat	102,00 €
Buchungszeit größer 7 Stunden bis einschl. 8 Stunden pro Monat	110,50 €

- (4) ¹Je Mittagessen fällt eine Gebühr in Höhe von in Höhe von 3,50 € je Kind an.
²Für die Bereitstellung der Getränke wird ein Getränkegeld in Höhe von 30,00 € jährlich (entspricht 2,50 € pro Monat) berechnet.

Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Kühenthal



- (5) Hinzu kommt ein Spielgeld in Höhe von 60,00 € pro Jahr für 12 Monate gerechnet (entspricht 5,00 € im Monat).

§ 6 Geschwisterermäßigung

- (1) ¹Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so wird die zu entrichtende Benutzungsgebühr des zweiten Kindes um 10,00 € pro Buchungskategorie reduziert. ²Für das dritte Kind und jedes weitere Kind entfällt die Benutzungsgebühr. ³Die Ermäßigung gilt jeweils für das älteste Kind.
- (2) ¹Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). ²Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Einkommensteuerbescheid). ³Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf einzureichen.

§ 7 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

- (1) ¹Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 3 angerechnet. ²Die Anrechnung ist auf die Höhe der jeweils festgesetzten Gebühr begrenzt.
- (2) Werden Vorschulkinder von der Einschulung zurückgestellt, zahlen sie im tatsächlich letzten Kindergartenjahr wieder die reguläre Besuchsgebühr.

§ 8 Entstehungen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) ¹Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. ²Maßgebend ist hier das im Aufnahmeantrag angegebene Eintrittsdatum.
- (2) ¹Die Gebühren sind in 12 Raten (September bis August) zu zahlen und jeweils zum Monatsersten fällig. ²Diese Gebühr ist eine Bringschuld. ³Nach Möglichkeit soll das Abbuchungsverfahren Anwendung finden.
- (3) ¹Bei einem Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung während des Kindergartenjahres (01.09.-31.08.) ist im Monat des Ausscheidens noch die volle Rate zur Zahlung fällig.

Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Kühnlenthal



²Wird die jeweilige Rate nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Zuschläge nach dem Kommunalabgabengesetz zu entrichten.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) ¹Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. ²Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen nach § 6 dieser Satzung beansprucht werden sollen

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Kühnlenthal, den 14.03.2019

gezeichnet

Iris Harms
Erste Bürgermeisterin

(Siegel)